

**Personalversicherungskasse
der Evangelisch-reformierten Kirche des
Kantons Basel-Stadt
Anlagereglement**

vom 28. Mai 2024

gültig rückwirkend ab 1. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1	ANLAGEGRUNDSÄTZE
ART. 2	ANLAGEBESTIMMUNGEN
ART. 3	DEFINTION DES VERMÖGENS

II VERMÖGENSVERWALTUNG

ART. 4	ALLGEMEINES
ART. 5	ORGANISATION
ART. 6	AUSWAHL DER VERMÖGENSVERWALTER
ART. 7	ANLAGESTRATEGIE
ART. 8	AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

III BEWERTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

ART. 9	RECHNUNGSLEGUNG
ART. 10	WERTSCHWANKUNGSRESERVEN
ART. 11	KONTROLLE

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 12	INKRAFTTRETEN
---------	---------------

V ANHANG 1 ANLAGESTRATEGIE

VI ANHANG 2 AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anlagegrundsätze

Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und stiftungsaufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Anlage des Vermögens von Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere Art. 49 ff. BVV2.

Die Verwaltung der Anlagen hat durch ausgebildete Fachleute zu erfolgen. Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Als Anlageziel wird eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung unter Beachtung von Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität angestrebt und es ist bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist:

- Sicherheit: die Sicherheit ergibt sich durch bonitätsmässig einwandfreie Schuldner.
- Risikoverteilung: in geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht, die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Rendite: als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.
- Liquidität: die Anlagen sind so vorzunehmen, dass sie - unter normalen Verhältnissen - zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung, innert der von der Verwaltungskommission festgesetzten Fristen realisierbar sind (Zeitliche Staffelung).

Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere auch in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Die Personalversicherungskasse investiert ihre Gelder wenn immer möglich in realwirtschaftliche Zusammenhänge unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte.

Unzulässige Anlagen sind im Anhang 1 Abschnitt A des vorliegenden Reglements geregelt.

Art. 2 Anlagebestimmungen

In Ausführung der Anlagegrundsätze gemäss Art.1 des vorliegenden Reglements gilt bei der Anlage des Vermögens Folgendes:

- o Die bei der Anlage des Vermögens eingegangenen Risiken müssen mittel- und langfristig mit den Verpflichtungen der Personalversicherungskasse übereinstimmen. Es ist zudem den jeweils vorhandenen Schwankungsreserven (Risikofähigkeit) gebührend Rechnung zu tragen.
- o Die Umsetzung der Anlagen kann sowohl „aktiv“ wie auch „passiv“ erfolgen. Im Rahmen der Risikofähigkeit der Personalversicherungskasse sind aktive und taktische „Käufe und Verkäufe“ erlaubt.
- o Die Anlage des Vermögens soll nur in Titel erfolgen, deren Risiken transparent und berechenbar sind. Von nicht klar beurteilbaren Anlageinstrumenten ist Abstand zu nehmen.

Ziel soll es sein, für die von der Personalversicherungskasse eingegangenen Risiken bei der Anlage des Vermögens eine angemessene Rendite zu erhalten.

Art. 3 Definition des Vermögens

Das Vermögen entspricht der in der Bilanz ausgewiesenen Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag. Zum Vermögen können auch Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen hinzugerechnet werden.

II Vermögensverwaltung

Art. 4 Allgemeines

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe und der Verwaltung der Personalversicherungskasse, insbesondere des Anlageausschusses, sind im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 5 Organisation

Der Anlageausschuss nimmt quartalsweise die Berichte des Global Custodians (Absatz 2) entgegen und berichtet der Verwaltungskommission an deren Sitzungen. Dabei werden die getätigten Investitionen und die erreichte Performance kommentiert und Prognosen über die Entwicklung der Vermögenswerte abgegeben.

Die Geschäftsleitung der Personalversicherungskasse bestimmt den Global Custodian. Das Mandat des Global Custodians umfasst auch die Erstellung der Quartalsberichte. Diese Berichte enthalten Angaben über den aktuellen Wert, die Wertentwicklung und die Zusammensetzung der Anlageprofile, sowie über die in der Berichtsperiode erzielte Performance. Die Berichte geben Auskunft über alle eingesetzten derivativen Finanzprodukte.

Der Anlageausschuss ist gegenüber dem Anlageverantwortlichen und allfälligen Vermögensverwaltern weisungsberechtigt.

Art. 6 Auswahl der Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen.

Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Die Vermögensverwalter werden periodisch durch die Anlagekommission bezüglich der Benchmarkrendite überwacht. Wenn nötig, leitet die Anlagekommission geeignete Korrekturmassnahmen ein.

Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank/ Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.

Art. 7 Anlagestrategie

Die Verwaltungskommission legt eine Anlagestrategie mit vordefinierten Bandbreiten für die einzelnen Anlagekategorien fest. Die Verantwortung für die optimale Umsetzung der Strategie trägt der Anlageausschuss. Die eingesetzten Vermögensverwalter sind verpflichtet, die definierte Strategie sowie die Bandbreiten einzuhalten und falls nötig Korrekturmassnahmen einzuleiten. Die Einzelheiten zu den Anlageprofilen sind im Anhang 1 Abschnitt D des vorliegenden Reglements festgelegt.

Art. 8 Ausübung der Aktionärsrechte

Für die Ausübung der Aktionärsrechte für Gesellschaften, die von der VegüV erfasst sind, gelten die Artikel 22 und 23 der VegüV sowie die Bestimmungen im Anhang 2 des vorliegenden Reglements. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die VegüV ist auf Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz anwendbar, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

III Bewertung und Rechnungslegung

Art. 9 Rechnungslegung

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) und des BVG. Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, vermittelt die tatsächliche finanzielle Lage im Sinne der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge und entspricht den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

Art. 10 Wertschwankungsreserven

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und wird durch die Verwaltungskommission festgelegt. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

Die Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen festgelegt.

Die Wertschwankungsreserve wird nach der Value-at-Risk Methode (VaR Methode) berechnet. Das Sicherheitsniveau beträgt 99% und der Zeithorizont 3 Jahre, was 17,5% der Vorsorgeverpflichtungen für die Jahre 2024 bis 2026 entspricht. Sie wird danach von der Verwaltungskommission alle 3 Jahre auf Basis einer Asset Liability Management -Studie neu festgelegt werden.

Art. 11 Kontrolle

Die Verwaltungskommission prüft, ob die Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze eingehalten wurden, insbesondere anhand des jährlichen Berichts der Revisionsstelle.

Die Geschäftsleitung der Personalversicherungskasse erstellt zu Handen der Verwaltungskommission im Rahmen des Jahresabschlusses detaillierte Berechnungen über die notwendige Höhe der Wertschwankungsreserve sowie über die erzielte Performance.

IV Schlussbestimmungen

Art.12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. März 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anlagereglemente.

Es wurde von der Verwaltungskommission am 28. Mai 2024 genehmigt.

V ANHANG 1

Anlagestrategie

A. Unzulässige Anlagen

In den folgenden Bereichen dürfen keine direkten Anlagen getätigt werden:

- Waffen- und Rüstungsindustrie
- AKW- und KKW-Beteiligungen
- Tabak und Alkohol
- Glücksspiele
- Pornographie

B. Zulässige Anlagen

1. Alle Anlagen gemäss Art. 53 BVV2 sind für das Vermögen zulässig, mit Ausnahme der Anlagen wie unter „A“ beschrieben
2. Für die Begrenzung einzelner Schuldner, einzelner Gesellschaftsbeteiligungen und bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung gelten die Bestimmungen von Art. 54 – 54b BVV2.
3. Die Kategoriebegrenzungen werden gemäss Art. 55 BVV2 übernommen.
4. Für die kollektiven Anlagen gilt Art. 56 BVV2.
5. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Rahmen von Art. 56a BVV2 erlaubt.

Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG)
- Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt

6. Anlagen beim Arbeitgeber und deren Sicherstellung werden gemäss Art. 57 und Art. 58 BVV2 zugelassen. Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber sind nur im Rahmen des Beitragskontokorrentes möglich.

B 1. Erweiterung der Anlagerichtlinien

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten und Limiten sind im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nach den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absätze 2 und 3 BVV2 möglich. Innerhalb der beiden Anlagekategorien "Aktien" und „Immobilien“ darf die Quote für eine einzelne Gesellschaftsbeteiligung bzw. für ein einzelnes Immobilienobjekt von 5% des Gesamtvermögens überschritten werden und bei der Anlagekategorie "Alternativen Anlagen" dürfen ebenfalls Investments getätigt werden, die als nicht diversifiziert gelten.

Für die Anlage in eine einzelne Gesellschaft bzw. in ein einzelnes Objekt gelten 10 % des Gesamtvermögens als Obergrenze.

Jährlich wird die Erweiterung und Deklaration der Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

Die Verwaltungskommission erachtet die Erweiterung der Anlagerichtlinien unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Risikoverteilung sowie Ertrag als für die Personalversicherungskasse vorteilhaft.

C. Hypotheken

1. Hypotheken können an angeschlossene Arbeitgeber der PVK und an nahestehende Institutionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vergeben werden. Ausgeschlossen ist die Vergabe an versicherte Personen der PVK. Die bereits bestehenden Hypotheken an versicherte Personen können weitergeführt werden.
2. Über die belehnbaren Objekte entscheidet der Anlageausschuss.
3. Für die Festlegung des Zinssatzes orientiert sich die PVK an den aktuellen Saron- und Swapsätzen. Zuzüglich kommt die Marge, die durch die Anlageausschuss festgelegt wird. Die Festsetzung der Marge muss nachvollziehbar sein.
4. Die Eigenmittelanforderung orientiert sich an den SBVG-Richtlinien (Schweizerische Banquiers Vereinigung) und ist bei jeder Vergabe zu überprüfen. Abweichungen sind zugelassen, müssen jedoch begründet und festgehalten werden.
5. Amortisationen richten sich nach den SBVG-Richtlinien.
6. Tritt der Hypothekarschuldner aus der Personalversicherungskasse aus, kann die Hypothek weitergeführt werden.

D. Strategische Vermögensallokation

Damit die Personalversicherungskasse ihre Renditeziele innerhalb der festgesetzten Risikotoleranz erreichen kann, verteilt sie ihr Vermögen auf eine grosse Zahl verschiedener Anlagekategorien. Mit dieser Diversifikation kann sie das Anlagerisiko senken, da schlechte Renditen einzelner Anlagekategorien in einem Jahr durch gute Ergebnisse anderer Kategorien kompensiert werden können.

Die konkrete Festlegung der Anlagestrategie erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verpflichtungen, der Minimal- und Zielrendite, der Risikotoleranz der Personalversicherungskasse sowie der Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagekategorien.

Gestützt hierauf beschliesst die Verwaltungskommission folgende Anlagestrategie:

Erwartete Nettorendite: 2.9% p.a.; Historische Volatilität: 4.6% p.a.

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität	0.00%	5.00%	30.00%	100.00%
Obligationen CHF	0.00%	13.50%	30.00%	100.00%
Obligationen Fremdwährung ex CH (hedged in CHF)	0.00%	9.00%	24.00%	
Hypotheken	0.00%	0.00%	5.00%	50.00%
Aktien Schweiz	0.00%	19.00%	27.50%	50.00%
Aktien Ausland (inkl. Emerging Markets)	0.00%	11.00%	18.50%	
Liegenschaften Schweiz	15.00%	35.00%	40.00%	30.0% ¹⁾
Liegenschaften Ausland	0.00%	0.00%	5.00%	
Alternative Anlagen	0.00%	5.00%	15.00%	15.00%
Infrastrukturanlagen	0.00%	2.50%	5.00%	10.00%
Total		100.00%		

¹⁾ Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezüglich Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2 maximal 30% für Anlagen in Immobilien.

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	0.00%	34.00%	50.00%	50.00%
Total Fremdwährungen	0.00%	15.00%	30.00%	30.00%

Pro Anlagekategorie wurden folgende Referenzindizes festgelegt:

Kategorie	Benchmark
Liquidität	Citigroup CHF 3M Eurodeposits
Obligationen CHF	Swiss Bond Index AAA-BBB Total Return
Obligationen Fremdwährungen ex CH (hedged in CHF)	Bloomberg Barclays Global Agg TR Index Value ex CH hedged in CHF
Hypotheken	Saron 3 Monate + 100 Basispunkte
Aktien Schweiz	60% SPI Total Return / 40% SPI Extra
Aktien Ausland (inkl. Emerging Markets)	MSCI AC World Index ex CH net
Liegenschaften Schweiz	Zielrendite: +3.5% p.a.
Alternative Anlagen	Saron CHF 3 Monate +2.5% p.a.
Infrastrukturanlagen	MSCI Global Quarterly Infrastructure Asset Index

VI ANHANG 2

Ausübung der Aktionärsrechte

I. Stimmpflicht

1. Die Personalversicherungskasse muss in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihr gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben.
2. Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelten Traktanden.
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - Statutenänderungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen;
 - Vergütungen, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.
 - Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Keine Stimmpflicht besteht hinsichtlich der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates, zur Abnahme der Jahresrechnung oder zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

3. Die Personalversicherungskasse hat im Interesse ihrer Versicherten abstimmen.
4. Ausgeliehene Wertpapiere sind für den Zeitpunkt der Generalversammlung zurückzurufen.
5. Die Personalversicherungskasse darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen.

II. Grundsätze des Interesses der Versicherten

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Die Personalversicherungskasse orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Dies bedeutet:

- Finanzielles gesundes Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
- Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

III. Offenlegungspflicht

1. Die Personalversicherungskasse muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung oder auf andere geeignete Weise erfolgen.
2. Folgt die Personalversicherungskasse den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

IV. Umsetzung

Die Verwaltungskommission überträgt die Umsetzung vorstehender Bestimmungen dem Anlageausschuss.

* * *